

Aufzuchtvertrag

zwischen

a)
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landespolizeischule für Diensthundführer in Schloß Holte-Stukenbrock

und

b)
der Diensthundführerin/dem Diensthundführer

(Name, Vorname, Amtsbezeichnung)

(Kreispolizeibehörde, Tel.: dienstlich, Tel.: privat)

1
Die Diensthundführerin/der Diensthundführer übernimmt von der LPS für Diensthundführer unentgeltlich und freiwillig den Diensthund

(Rufname, Zwingername, Tätow.-Nr., Wurftag)

zur weiteren Aufzucht.

2
Die Diensthundführerin/der Diensthundführer ist in Bezug auf den ihr/ihm überlassenen Hund Besitzdiener und Tieraufseher im Sinne der §§ 855 und 834 BGB.

3
Die Diensthundführerin/der Diensthundführer verpflichtet sich, den o.a. Hund bis zur Feststellung der Eignung bzw. bis zur Aussonderung für das Land Nordrhein-Westfalen nach folgenden Regeln aufzuziehen.

3.1
Die Aufzucht erfolgt außerhalb der Dienstzeit.

3.2
Für den erforderlichen Zeitaufwand einschließlich notwendiger Fahrten werden Kosten (Reisekosten, Fahrtkosten, Futterkosten, Trennungsentschädigung o.ä.) nicht erstattet. Eine Haftung während dieser Fahrten durch das Land Nordrhein-Westfalen ist ausgeschlossen. Von diesen Regelungen ausgenommen sind Fahrten zu den vorgeschriebenen Veranlagungsüberprüfungen.

3.3
Die anfallenden Kosten für Futter inkl. Ergänzungsfutter usw. werden von der Diensthundführerin/dem Diensthundführer getragen.

3.4
Die Diensthundführerin/der Diensthundführer hat keinen Anspruch auf einen dienstlichen Zwinger.

3.5
Eventuell anfallende Hundesteuer und Veterinärkosten werden von der jeweiligen Kreispolizeibehörde übernommen.

3.6
In der Aufzuchtzeit ist der Junghund zu insgesamt 4 Veranlagungsüberprüfungen der LPS für Diensthundführer vorzustellen. Die Diensthundführerin/der Diensthundführer erhält von der LPS für Diensthundführer eine Übersicht über die Inhalte der Veranlagungsüberprüfungen. Im Rahmen der vierten Veranlagungsüberprüfung entscheidet die LPS für Diensthundführer, ob der Hund als Diensthund geeignet ist.

Die Eignungsüberprüfung findet spätestens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Hundes statt. Ausnahmen können im Einzelfall von der LPS für Diensthundführer genehmigt werden.

Stellt die Diensthundführerin/der Diensthundführer den Hund bis zum Ablauf der Frist nicht zur Eignungsüberprüfung vor, ist der Hund auf Aufforderung an die LPS für Diensthundführer herauszugeben.

3.7

Bei festgestellter Eignung des Hundes erhält die Diensthundführerin/der Diensthundführer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 766,94 €.

3.8

Die Diensthundführerin/der Diensthundführer erhält ein Vorrecht auf die Zuteilung des Hundes als Diensthund.

3.9

Stellt die LPS für Diensthundführer in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Bezirksregierung fest, dass sich die Diensthundführerin/der Diensthundführer zur Aufzucht des Hundes als ungeeignet erweist, ist das Tier nach Aufforderung an die LPS für Diensthundführer herauszugeben.

Ansprüche aus der bis dahin geleisteten Ausbildung können nicht abgeleitet werden.

3.10

Wird im Rahmen der Eignungsüberprüfung oder anderweitig festgestellt, dass der Hund zum Diensthund nicht geeignet ist, wird er ausgesondert und der Diensthundführerin/dem Diensthundführer unentgeltlich übereignet.

Bei krankheitsbedingter Aussonderung ist ein Tierarzt zu beteiligen.

3.11

Aus Krankheit, Tod oder Verlust des Hundes ergeben sich keine Regressansprüche der Diensthundführerin/des Diensthundführers gegen das Land Nordrhein-Westfalen.

Bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet bei Tod, Verletzung oder Verlust des Hundes die Diensthundführerin/der Diensthundführer.